

Benutzungsordnung für das Hallenbad Freiamt vom 11.03.2014

Das Hallenbad im Kurhaus Freiamt ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde. Es dient der Förderung der Gesundheit, der sportlichen Betätigung sowie der Freizeitgestaltung und Erholung.

§ 1

Zweck der Badeordnung

1. Die Benutzung des Bades und die Verantwortlichkeit der Gemeinde werden nach öffentlichem Recht geregelt. Die Badeordnung bezweckt die Aufrechterhaltung von Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Bad. Die Beachtung der Badeordnung liegt daher im eigenen Interesse jedes Badegastes.
2. Die Badeordnung ist für alle Badegäste verbindlich. Mit dem Zutritt zum Bad erkennt der Badegast die Bestimmungen der Badeordnung sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Regelungen an.
3. Bei Vereins – und Gruppenveranstaltungen oder bei Benutzung des Bades durch Schulen sind der Vereins -, der Übungsleiter oder die Lehrkräfte für die Beachtung der Badeordnung verantwortlich.
4. Diese Benutzungsordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen können Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer besonderen Aufhebung dieser Benutzungsordnung bedarf.
5. Für die Sauna kann eine ergänzende Benutzungsordnung erlassen werden.

§ 2

Badbenutzung

1. Die Benutzung des Bades mit seinen Einrichtungen ist grundsätzlich Jedermann gestattet.
2. Ausgeschlossen von der Benutzung des Bades sind:
 - Personen, die unter dem Einfluss berauschender Mittel (Alkohol, Drogen) stehen
 - Personen mit ansteckenden Krankheiten, offenen Wunden oder Wundverbänden
 - Personen, die Tiere mit sich führen
 - Personen, die ein Hausverbot erhalten haben
3. Kinder unter 6 Jahren dürfen das Bad nur in Begleitung Erwachsener betreten. Die Aufsichtspflicht verbleibt hier bei der erwachsenen Begleitperson.
4. Die Zulassung von Schulklassen, Schwimmsport treibenden Vereinen oder anderen geschlossenen Gruppen wird durch die Gemeinde geregelt. Dies gilt auch für die Genehmigung der Erteilung von Schwimmunterricht, Fitnessangeboten u. ä. durch gewerbliche und private Anbieter.

5. Über die Benutzung des Bades für schwimmsportliche Veranstaltungen entscheidet die Gemeinde auf Antrag.
6. Anbieten von Waren und Anbieten von Leistungen jeder Art im Bad ist nur mit schriftlicher Genehmigung der Gemeinde gestattet.

§ 3

Eintrittspreise

1. Die Eintrittspreise für die Benutzung des Bades sowie dessen Einrichtungen werden nach der Gebührenordnung für das Bad in der jeweils gültigen Fassung erhoben. Die Eintrittspreise sind am Eingang angeschlagen.
2. Das Bad und seine Einrichtungen dürfen nur mit einer gültigen Eintrittskarte betreten und benutzt werden.
3. Die Abwicklung des Eintritts für Schulen und Gruppen kann durch gesonderte Vereinbarung mit der Gemeinde geregelt werden.

§ 4

Badekleidung

1. Der Aufenthalt im Bad ist nur in allgemein üblicher Badebekleidung gestattet. Babys und Kleinkinder haben ein Badewindelhöschen zu tragen. Bermudas, Shorts sowie textilfreies Baden sind nicht gestattet.

§ 5

Betreten des Badebereichs

1. Der Badegast gelangt nur durch das Drehkreuz bzw. die Eingangstür mittels Wertmarken in den Badebereich.
2. Kleider und sonstige Gegenstände können in Kleiderschränken eingeschlossen werden. Der Schlüssel des Schrankes bleibt während der Badezeit im Besitz des Badegastes. Beim Abholen der Kleidungsstücke wird durch das Aufschließen des Schrankes die für die Ausgangsschranke notwendige Wertmarke wieder freigegeben.
3. Bei Verlust des Schlüssels ist das festgesetzte Entgelt zu entrichten. In diesem Fall kann der Kleiderschrank durch die aufsichtsführende Person geöffnet und die Gegenstände ausgehändigt werden (Beweislast des Badegastes durch genaue Beschreibung des Schrankinhalts).
4. Schulklassen und andere geschlossene Gruppen benutzen den hierfür bestimmten Raum.
5. Der Weg von den Kabinen zu den Duschen, die Duschen selbst und die Schwimmhalle dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten werden.

6. Jeder Badegast ist verpflichtet, sich vor Betreten des Schwimmbeckens gründlich zu reinigen. Kosmetische Handlungen, wie Färben der Haare, die Entfernung von Körperbehaarung, das Schneiden von Nägeln usw. ist nicht gestattet.
7. Duschräume und Toiletten sind für Frauen/Mädchen und Männer/Jungen getrennt angeordnet; von den Badegästen dürfen nur die für sie vorgesehenen Räume benutzt werden

§ 6

Allgemeines Verhalten im Bereich des Bades

1. Jeder Badegast hat sich im Bereich des Bades so zu verhalten, dass andere Nutzer nicht gestört oder geschädigt werden und der Badebetrieb einen reibungslosen Ablauf erfährt. Die nachfolgenden Regeln sind dabei besonders zu beachten.
2. Nichtschwimmern ist die Benutzung des Schwimmerbeckens und das Betreten der Sprunganlage nicht gestattet.
3. Die Sprungplattform wird auf eigene Gefahr benutzt und kann vom aufsichtsführenden Badepersonal bei Bedarf gesperrt werden. In das Schwimmerbecken darf nur von der Stirnseite in Längsrichtung gesprungen werden. Das Springen von den Längsseiten in das Becken ist untersagt. Am Nichtschwimmerbecken sind Sprünge verboten. Die Springer haben sich vor jedem Sprung zu vergewissern, dass sie keinen Badegast gefährden oder verletzen können. Die Verwendung von Augenschutzbrillen, Schnorchel und ähnlichem geschieht auf eigene Gefahr. Die Benutzung von Schwimfflossen kann das Badepersonal gestatten.
4. Untersagt ist insbesondere:
 - a) Übermäßiges Lärmen, die Benutzung von Musikinstrumenten, der Betrieb von Tonwiedergabegeräten. Der Einsatz dieser Geräte im Rahmen des Kursbetriebes ist unter Beachtung des Rücksichtnahmegebotes gestattet. Handys und ähnliche Geräte sind lautlos zu stellen.
 - b) Ausspucken auf den Boden oder in das Wasser.
 - c) Rauchen im gesamten Badebereich, der Genuss von Kaugummi im Schwimmbecken.
 - d) Reinigen von Wäsche
 - e) Auf den Beckenumgängen rennen, an den Einsteigeleitern und Haltestangen turnen oder Trennungsseile zu lösen
 - f) Andere Badegäste untertauchen oder in das Schwimmbecken zu stoßen.
 - g) Das gewerbsmäßige Anfertigen von Fotografien, Filmen und ähnlichem; Ausnahmen sind bei der Gemeindeverwaltung zu beantragen.
 - h) Verteilen von Druck- und Werbeschriften sowie Anbringen derselben ohne Genehmigung der Gemeinde
 - i) Missbräuchliche Benutzung der Rettungsgeräte
 - j) Die Verwendung von Behältern aus Glas, Porzellan oder anderen zerbrechlichen Materialien
 - k) Speisen und Getränke außerhalb der ausgewiesenen Bereiche zu verzehren.

§ 7

Öffnungszeiten

1. Die Öffnungszeiten werden am Eingang des Bades bekanntgegeben.
2. Aus wichtigem Grund (z. B. Überfüllung) kann der Zugang zum Bad vorübergehend gesperrt werden.

§ 8

Badezeit

Innerhalb der Öffnungszeiten ist der Aufenthalt im Bad zeitlich nicht begrenzt. Das Duschen sowie das An- und Auskleiden erfolgt innerhalb der Öffnungszeiten.

§ 9

Fundgegenstände

Alle Gegenstände, die im Bereich des Bades gefunden werden, sind unverzüglich an das aufsichtsführende Personal ohne Anspruch auf Finderlohn abzugeben. Über Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt. Meldungen über verlorene Gegenstände nimmt ebenfalls das aufsichtsführende Personal entgegen.

§ 10

Haftung

1. Das Betreten des Bades und die Benutzung seiner Einrichtung geschieht auf eigene Gefahr.
2. Die Gemeinde haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung von Kleidungsstücken und anderen Gegenständen der Badegäste, auch wenn diese ordnungsgemäß in den Garderobenschränken oder in den Sammelumkleideräumen aufbewahrt wurden. Für Wertsachen und Geld wird nicht gehaftet
3. Die Gemeinde haftet bei Personen- und Sachschäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
4. Unfälle und Verletzungen sind dem Badepersonal unverzüglich zu melden.
5. Die Badegäste haften der Gemeinde für alle von ihnen verursachten Beschädigungen oder Verunreinigungen des Bades und seiner Einrichtungen sowie für den Verlust von Einrichtungsgegenständen.
6. Für Schäden, die durch Mitglieder von Vereinen, Besuchern oder Kunden von Dienstleistern entstehen, haftet der gesetzliche Vertreter des Vereins bzw. der Dienstleister.

§ 11

Wünsche und Beschwerden

Wünsche oder Beschwerden der Badegäste nimmt das aufsichtsführende Personal entgegen; diese können auch direkt bei der Gemeindeverwaltung vorgebracht werden.

§ 12

Aufsicht

1. Das Badepersonal ist für die Einhaltung der Badeordnung verantwortlich. Seinen Weisungen ist uneingeschränkt Folge zu leisten, selbst unter dem Vorbehalt einer späteren Beschwerdeführung. Dem Badepersonal ist es untersagt, von den Badegästen Trinkgelder oder Geschenke anzunehmen, zu erbitten oder zu fordern.
2. Das Aufsichtspersonal ist befugt, Personen, die sich trotz Mahnung nicht an die Bestimmungen der Badeordnung halten oder den Anweisungen nicht nachkommen, aus dem Bad zu verweisen. Bei nicht Befolgen kann Strafanzeige erstattet werden. Ein Anspruch auf Erstattung des Eintrittsgeldes besteht nicht.
3. Personen, die gegen diese Badeordnung verstoßen, können durch die Gemeindeverwaltung zeitweise oder dauernd von der Benutzung des Bades ausgeschlossen werden.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig im Sinne von § 142 Abs. 1 der Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderhandelt.
2. Ordnungswidrig handelt insbesondere, wer entgegen den Regelungen unter II. das Bad benutzt.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Badeordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung, somit am 21. März 2014, in Kraft. Zeitgleich tritt die Badeordnung vom 10.05.1978 außer Kraft.